Stadtgemeinde Völkermarkt Hauptplatz 1 9100 Völkermarkt

Tel: 04232 2571

E-Mail:voelkermarkt@ktn.gde.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 19.10.2022, Zahl: 240-0/A/5076/2022 I, womit eine Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Städtischen Kindergärten der Stadtgemeinde Völkermarkt festgelegt wird (Kinderbildungs- und -betreuungsordnung)

Gemäß § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG, LGBI. Nr. 13/2011 idF LGBI. Nr. 80/2022 wird verordnet:

§ 1 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Berücksichtigt werden in erster Linie Kinder, die innerhalb des Gemeindegebietes ihren Hauptwohnsitz haben.
- (2) Kinder, die das verpflichtende Kindergartenjahr zu absolvieren haben (darunter fallen jene Kinder, die im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht gem. § 2 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr. 76/1985 idF BGBl.I Nr. 96/2022 stehen), sind jedenfalls aufzunehmen.
- (3) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) die Vollendung des 3. Lebensjahres
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
 - d) die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und betreuungsordnung einzuhalten.
- (4) Anmeldungen werden grundsätzlich vom 15. Jänner bis zum 15. Feber eines jeden Jahres entgegengenommen.
- (5) Die Aufnahme findet grundsätzlich am 1. Werktag im September statt. Dies gilt nicht für zum Kindergartenbesuch verpflichtete Kinder. Frei gewordene Plätze werden auch während des Jahres nachbesetzt.
- (6) In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten ist, dürfen Kinder mit einer Beeinträchtigung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Beeinträchtigung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Beeinträchtigung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.
- (7) Bestehen Bedenken bezüglich der k\u00f6rperlichen oder geistigen Eignung des Kindes f\u00fcr den Kindergartenbesuch, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 2 Kindergartenbesuch

- (1) Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder (§ 2 SchulpflichtG 1985, BGBl Nr. 76/2022 idF BGBl. I 96/2022) haben an mindestens 4 Tagen der Woche für jeweils insgesamt 20 Stunden den Kindergarten zu besuchen (§§ 21 und 23 K-KBBG).
- (2) Das verpflichtende Kindergartenjahr beginnt mit dem 2. Montag im September des Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Abs. 2 Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBI Nr. 58/2000 idF LGBI. Nr. 80/2022, die vor dem ersten Schuljahr liegen.
- (3) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind pünktlich zu den festen Betriebszeiten durch geeignete Personen übergeben und abgeholt wird.
- (4) Die telefonische Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten muss gewährleistet sein (Bekanntgabe der aktuellen Telefonnummer).
- (5) Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekannt zu geben.

Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen.

Nach einer Infektionskrankheit ist bei der Wiederaufnahme des Besuches ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Im Falle eines Lausbefalles ist die Kindergartenleitung unverzüglich zu verständigen. Entsprechende Maßnahmen werden vorgenommen. Ein Kindergartenbesuch ist erst nach erfolgreicher Behandlung möglich.

Aktuelle Bestimmungen zu COVID-19-Erkrankungen sind einzuhalten.

- (6) Ein Fernbleiben vom Kindergarten nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes wie insbesondere
- a. einer Erkrankung des Kindes oder eines Angehörigen oder Tod eines Angehörigen,
- b. bei urlaubsbedingten Abwesenheiten bis zu einem Ausmaß von fünf Wochen oder
- c. eines außergewöhnlichen Ereignisses oder
- d. einer Absonderung oder Ausschließung des Kindes oder eines Angehörigen nach dem Epidemiegesetz 1950, einer Einschränkung oder Schließung des Betriebes des Kindergartens oder eines Betretungsverbotes oder einer Betretungseinschränkung aufgrund von Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz

zulässig.

Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Das Kind ist entsprechend gekleidet und gepflegt zu übergeben. Es ist für den Kindergartenbesuch mit dem jeweils erforderlichem Bedarf auszustatten.

§ 3 Kindergartenbeitrag

(1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein monatlicher Beitrag zu leisten.

- (2) Die Höhe des Beitrages wird durch Beschluss des Gemeinderates (Gebühren, Abgaben, Tarife) festgelegt.
- (3) Mit dem 1. Jänner jeden Jahres werden die Kindergartenbeiträge aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses angepasst.
- (4) Der Beitrag ist mittels Erlagscheins oder Bankeinzug bis zum 10. jeden Monats im Vorhinein zu entrichten.

Die Abwesenheit des Kindes vom Kindergartenbesuch berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Diese bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind während eines Monats eintritt.

§ 4 Austritt und Entlassung

- (1) Der Austritt des Kindes ist spätestens 14 Tage vor dem Monatsende der Leitung des Kindergartens bekannt zu geben. Die Abmeldung vom Kindergartenbesuch ist ausschließlich per Monatsende möglich.
- (2) Gründe für die Entlassung eines Kindes aus dem Kindergarten sind ua:
 - Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten; insbesondere die Unterlassung der termingerechten monatlichen Beitragszahlung;
 - b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung;
 - c) wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten;
 - d) Wenn das Kind eine psychische oder physische Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt.
 - e) Das Kind eine psychische oder physische Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
- (3) Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mit einem fachlich einschlägigen Gutachten belegt werden (gemäß § 25 K-KBBG).

§ 5 Betriebszeiten

- (1) Die Inanspruchnahme der täglichen Randöffnungszeiten ist nur nach Vorlage der Dienstzeitenbestätigungen der Erziehungsberechtigten möglich.
- (2) An Fenstertagen oder schulfreien Tagen findet eine Bedarfserhebung statt. Um den Betrieb an diesen Tagen aufrechterhalten zu können, ist eine Mindestanzahl von fünf Kindern für den ganzen Tag (Vormittag und Nachmittag) erforderlich.
- (3) Die täglichen Betriebszeiten der Städtischen Kindergärten sind derzeit wie folgt festgelegt:
- a. Städtischer Kindergarten Völkermarkt

Ganztagesgruppe:

Montag bis Donnerstag von 6.30 – 17.00 Uhr, Freitag von 6.30 – 16.00 Uhr

Halbtagesgruppe:

Montag bis Freitag von 6.30 – 13.00 Uhr

Der Kindergarten bleibt zu folgenden Zeiten an gesetzlichen Feiertagen und zu Weihnachten, zu den jeweils festgesetzten Zeiten, geschlossen:

b. Städtischer Kindergarten Tainach

Ganztagesgruppe:

Montag bis Donnerstag von 7.00 – 16.30 Uhr

Freitag von 07.00 - 15.00 Uhr

Halbtagesgruppe:

Montag bis Freitag von 7.00 – 13.00 Uhr

Der Kindergarten bleibt an gesetzlichen Feiertagen und zu Weihnachten, zu den jeweils festgesetzten Zeiten sowie im Monat August geschlossen.

Im August wird bei Bedarf im Kindergarten Völkermarkt der Betrieb aufrecht gehalten.

c. Städtischer Kindergarten St. Peter am Wallersberg

Ganztagesgruppe:

Montag bis Donnerstag von 7.00 – 16.30 Uhr

Freitag von 7.00 - 13.00 Uhr

Halbtagesgruppe: Montag bis Freitag von 7.00 – 13.00 Uhr

Der Kindergarten bleibt an gesetzlichen Feiertagen und zu Weihnachten, zu den jeweils festgesetzten Zeiten sowie im Monat August geschlossen.

Im August wird bei Bedarf im Kindergarten Völkermarkt der Betrieb aufrecht gehalten.

d. Städtischer Kindergarten Haimburg

Ganztagesgruppe:

Montag bis Donnerstag von 6.45 – 16.00 Uhr Freitag von 6.45 – 14.00 Uhr

Der Kindergarten bleibt an gesetzlichen Feiertagen und zu Weihnachten, zu den jeweils festgesetzten Zeiten sowie im Monat August geschlossen.

Im August wird bei Bedarf im Kindergarten Völkermarkt der Betrieb aufrecht gehalten.

(4) Eine Anpassung der Öffnungszeiten kann nach schriftlicher Bedarfserhebung am Beginn des Kindergartenjahres bzw. bei einer Anmeldung mittels Dienstzeitenbestätigung beider Elternteile erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 18.10.2021, außer Kraft.
- (3) Freigegeben am 02.01.2023

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

- Elektronisches Amtsblatt
 Amtstafel

- Homepage
 Alle Kindergärten per Email
 Zum Akt